



An die
Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jour Fixe
- Kommunale Spitzenverbände
- Mitgliedsverbände der LAG FW Niedersachsen
- Katholisches Büro Niedersachsen
- Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen
- lagElterninitiativen Nds./Bremen e. V.

Bearbeitet von

Frau Dr. Lütke-Entrup

E-Mail: monika.luetke-entrup@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21

Durchwahl (0511) 120-
7333

Hannover
26.06.2014

Ausfallzeiten/Vertretungsreserven für Kitas: Gewährleistung von zwei regelmäßig tätigen Fachkräften pro Gruppe

Sehr geehrter Damen und Herren,

in der Dialogphase zur geplanten Novellierung des KiTaG ist mir in einer Reihe von Stellungnahmen mitgeteilt worden, dass die gesetzlich geforderte regelmäßige Tätigkeit von zwei Fachkräften pro Gruppe sehr häufig nicht eingehalten wird. Ich wurde gebeten, mich nicht nur für die Verbesserung von Strukturqualität, sondern auch für die Gewährleistung der geltenden Qualitätsstandards von zwei regelmäßig tätigen Fachkräften pro Gruppe einzusetzen. Auch in unserem letzten Jour Fixe hatten insbesondere die Trägerverbände der Freien Wohlfahrtspflege erneut auf dieses Problem hingewiesen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie über die geltende Rechtslage informieren:

Gemäß § 4 Abs. 3 KiTaG muss in jeder Gruppe neben der Gruppenleitung eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft „regelmäßig“ tätig sein. Von dieser Regel kann nur kurzfristig in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden. Das Personal darf während der Betreuungszeit der Gruppe nur ausnahmsweise woanders tätig sein, wenn die Aufsicht gewährleistet bleibt. Möglich sind z.B. kurzfristige Abwesenheiten durch Frühstückspausen oder kurze Elterngespräche (Klügel/Reckmann, Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, 4. Auflage, Erl. § 4, Rn.15).

Der Träger hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung gesichert sind, vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII. Der Betrieb einer Gruppe, in der die Personalanforderungen des KiTaG nicht eingehalten werden, ist rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Monika Lütke-Entrup